

23/SN-259/ME
17.11.89

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. 260/13-FGrA/89

- 7. Dez. 1989

A. Bauer

Abteilung für grundsätzliche
Angelegenheiten der Frauen

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z.	83 - Ge. 9. St.
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt	3. 1. 1990 Ros

Betrifft: Stellungnahme zu Entwürfen für ~~Novellen zum Schul-~~organisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz, sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen samt Erläuterungen do Zl. 12.690/20-III/2/89

Grundsätzlich wird die Einführung ganztägiger Schulformen im Bereich der Volksschule, Hauptschule, Sonderschule sowie Unterstufe der AHS begrüßt.

Diese Einführung entspricht langjähriger Forderungen der Frauenorganisationen und insbesondere den Bedürfnissen berufstätiger Eltern (insbes. wieder der Frauen).

In allen Studien, die im BMAS zur Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familienarbeit durchgeführt wurden, wurde der hohe Anteil von zusätzlicher Organisationsarbeit der Betroffenen für die Kinderbetreuung angeführt und das Fehlen öffentlicher ganztägiger Kinderbetreuungseinrichtungen kritisiert.

Das BMAS bemerkt weiter, daß in einer Zeit, in der Kinder vor allem als Einzelkinder aufwachsen, die Ermöglichung von Lern- und Spielkontakten mit Gleichaltrigen ein pädagogisches Anliegen sein muß. Zumal die vorhandenen Kommunikationsstrukturen und öffentlichen Aufenthaltsmöglichkeiten, an denen kindliche Kommunikation stattfinden kann, immer mehr Einschränkungen erfahren (Verkehrsgefahren, Entfernungen, fehlende Räume).

Die in den angeführten Novellen vorgesehene freiwillige Teilnahme (Anmeldung der Schüler zum Betreuungsteil) erscheint insofern bedenklich, als auf jeden Fall 2 Klassen von Schülern an den Ganztagschulen entstehen: solche, die den Nachmittag in der Schule verbringen "müssen" (etwa weil Mütter alleinerziehend und berufstätig sind) und solche, die die Schule nachmittags verlassen "dürfen". Daß die Gruppe der Schüler, die verbleiben muß, möglicherweise auch den ärmeren Bevölkerungsgruppen (auch ausländischen) angehört, wird diese Klassenunterschiede noch verstärken.

Das BMAS schlägt daher vor, daß in allen Orten, an denen nur eine Schule der angeführten Arten besteht, diese Schule als Ganztagsform geführt werden muß und an größeren Schulorten mit mehreren Schulen mindestens die Hälfte der Schulen als Ganztagschulen zu führen sind. Wahlmöglichkeiten der Eltern bestünden dann nur bezüglich der Anmeldung in einer Ganztagschule oder in einer traditionell geführten Schulform.

Diese Einschränkung der Eltern bezüglich der Freiwilligkeit des Ganztagschulbesuches in Orten mit nur einer Schule ist sicherlich mit der fehlenden Freiheit der Eltern abzuwägen, die eine ganztägige Betreuung bräuchten.

Im übrigen gäbe es Möglichkeiten der flexibleren Gestaltung, die weniger diskriminatorisch wirken - etwa die Schule am Vormittag später als 8 h beginnen zu lassen und die Betreuung der Fahrschüler, sowie der Kinder, deren Eltern einen früheren Arbeitsbeginn haben, in Form von Lernbetreuung vor der Schule zu nützen.

Des weiteren wendet sich das BMAS dagegen, daß der Schulbesuch in den vorgesehenen Ganztagschulen kostenpflichtig sein soll (SchOG § 5(2)). Schon bei den öffentlichen Kindergärten stellen die Kosten für ärmere Familien, besonders bei mehreren Kindern auch bei Ermäßigung eine beachtliche finanzielle Belastung dar. Bei arbeitslosen Eltern würde es dadurch nur zu einer Umschichtung von Bundesmitteln kommen, weil diese derzeit bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses Kinderbetreuungsbeihilfen beantragen können.

Schule als wesentlichste bildungspolitische Aufgabe sollte nicht kostenpflichtig angeboten werden, auch deshalb nicht, weil die Kostenpflichtigkeit für Nachmittagsbetreuung die Chancen für Berufsausübung der Frauen wieder verringern würde. Die Tatsache, daß Eltern auch in Horten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen finanzielle Beiträge leisten müssen, kann nicht zur Aufhebung der Schulgeldfreiheit führen. Diese Beiträge müssen Eltern deshalb leisten, weil die öffentlichen kostenlosen Einrichtungen nicht ausreichen. Daraus eine Schulgeldpflicht für Betreuung in öffentlichen Einrichtungen abzuleiten, ist geradezu grotesk.

Die Aufrechterhaltung der 6-tägigen Schulform ist bei Ganztags-
schulen sicherlich nicht angebracht.

Darüberhinaus gibt das BMAS zu bedenken, daß bei der geplanten
Schulform, die keine neuen Lerninhalte am Nachmittag anbieten
darf, die Nachmittagsbetreuung dadurch erst recht zu einer
Aufbewahrungsstätte würde.

Aus den angeführten Gründen ersucht das BMAS die schwerwiegenden
Bedenken hinsichtlich der Novellen zu berücksichtigen und
folgende Erfordernisse sicherzustellen:

- * Bei nur einer Schule des Schultyps am Schulort muß diese
Form ganztägig geführt werden
- * Mindestens sollte jedoch die Hälfte aller dieser Schulen
ganztägig geführt werden.
- * keine Einführung von Schulgeld für den Betreuungsteil
- * Differenzierung des Modells der Ganztagschule zu einem
echten Schulmodell und nicht nur Lernbetreuung am Nach-
mittag
- * Freiwilligkeit der Teilnahme an der ganztätigen Schulform
durch Schulwahl gewährleisten
- * Fünftageweche in Ganztagschulen gewährleisten.

Für den Bundesminister

OR Mag. I. Rowhani

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

